Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Robert Bosch GmbH (Störfallrelevante Errichtung einer Lager- und Bereitstellungsfläche für Gase für Fe 614)

Die Robert Bosch GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 08.09.2022 die störfallrelevante Errichtung der Lager- und Bereitstellungsfläche Fe 614a für Gase mit dem Gefahrenhinweis H220 angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfallverordnung sind, durchzuführen.

Durch Bescheid vom 20.10.2022 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung einer Lager- und Bereitstellungsfläche Fe 614a für Gase mit dem Gefahrenhinweis H220, die Mengenschwellen für die Lagerung im entzündbaren Bereich nicht erreicht werden.

Die Robert Bosch GmbH benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 16.12.2022

Regierungspräsidium Stuttgart